

Satzung

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets nordwestlich des Dorfplatzes (Erhaltungssatzung)

Aufgrund von § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3, 5, 6, 7, 132, 195, 196, 197, 198, 205, 208 und 209, Gemarkung Strahlungen. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes nordwestlich des Dorfplatzes von Strahlungen mit seinen ortsbildprägenden Gebäuden.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagensgründe

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
2. Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
3. Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung ändert oder zurückbaut.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von 30.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten der Sanierungssatzung für den Ortsbereich tritt diese Satzung außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 30.07.2018
Gemeinde Strahlungen
Karola Back

K. Back

1. Bürgermeisterin



Am 31.07.2018 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Strahlungen ausliegt.

Bad Neustadt a.d.Saale, 01.08.2018
Gemeinde Strahlungen

h. B. 1

Karola Back
1. Bürgermeisterin



